

# **Auszug aus dem Reglement Sanitätsdienst ZO 355**

## **1.1 Sachlicher Geltungsbereich**

Das vorliegende Reglement regelt die minimalen Anforderungen an die Einrichtung und den Betrieb des Sanitätsdienstes bei Veranstaltungen oder als ständige Einrichtung.

## **1.2 Organisatorischer Geltungsbereich**

Es ist für die Kantonalverbände des Schweizerischen Samariterbundes (SSB) und die ihnen angeschlossenen Samaritervereine verbindlich.

Die Zentralorganisation resp. die Kantonalverbände können die Einhaltung des Reglements überprüfen.

## **10. Betrieb des Sanitätspostens**

### **10.1 Personelle Besetzung**

Der Sanitätsposten muss jederzeit mit zwei Samaritern besetzt sein.

### **10.2 Fachliche Einsatz-Voraussetzungen**

Samariter, die Sanitätsdienst leisten, müssen den Samariterkurs und die Ausbildung Grundlagen Sanitätsdienst (ehemals Übung Postendienst) oder eine andere gleichwertige Ausbildung absolviert haben

pro Jahr 5 fachtechnische Übungen besuchen, davon eine zum Thema „Sanitätsdienst“ (z.B. Hygiene, Einrichtung Sanitätsstelle, Betreuung, Helfen und Betreuen usw.).

Von den auf einem Sanitätsposten gleichzeitig Dienst leistenden Samaritern muss mindestens einer über einen BLS-AED-Ausweis verfügen, der nicht älter als zwei Jahre ist.